

Marcus Belke, Karsten Neumann, Dominik Zier

# Datenschutzalltag in deutschen Unternehmen

## Ergebnisse der Studie „Datenschutzpraxis 2015“

Die Studie „Datenschutzpraxis 2012“ [1] von 2B Advice belegte die Wirksamkeit und Effektivität der Institution des betrieblichen Datenschutzbeauftragten als Element der unternehmerischen Selbstkontrolle, identifizierte jedoch auch Handlungsbedarf. Die aktuelle Folgestudie „Datenschutzpraxis 2015“ überprüft die empirischen Daten aus 2012 und lässt aktuelle Entwicklungstendenzen deutlich werden.

### 1 Struktur der befragten Unternehmen

Der „Datenschutzpraxis 2015“ liegt eine anonyme Befragung von namentlich bekannten Datenschutzbeauftragten deutscher Unternehmen zugrunde. Die Studie spiegelt dabei vor allem die Erfahrungen und Meinungen von Datenschutzbeauftragten größerer Unternehmen wider. Datenschutzbeauftragte aus Unter-

nehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern sind im Vergleich zur Struktur der deutschen Wirtschaft in der Studie unterrepräsentiert. Dies liegt vor allem daran, dass viele kleine Unternehmen die Namen ihrer Datenschutzbeauftragten nicht veröffentlichen, so dass sie auch nicht im Verteiler der Umfrage enthalten sein konnten.

Insgesamt nahmen Datenschutzbeauftragte aus 272 Unternehmen an der Umfrage teil. Deutschlandweit beschäftigen 15 Prozent der teilnehmenden Unternehmen bis zu 50 Mitarbeiter, 45 Prozent bis zu 500, 30 Prozent bis zu 5.000, neun Prozent bis zu 50.000 und ein Prozent über 50.000 Mitarbeiter. Damit spiegelt die Gruppe der befragten Teilnehmer, trotz der Übergewichtung von Großunternehmen, die gesamte Breite der deutschen Wirtschaft wider.

Von den 272 teilnehmenden Unternehmen sind 59 auch in Asien, 28 auch in Afrika, 31 auch in Australien, 61 auch in Nordamerika und 40 auch in Südamerika mit einer Niederlassung vertreten. Auch kleine und mittelständische Unternehmen sind vermehrt weltweit tätig und müssen sich mit den spezifischen Herausforderungen des internationalen Datenverkehrs auseinandersetzen.

34 Prozent der befragten Unternehmen gehören einem Mutterkonzern an. Damit sind ein Drittel aller befragten Datenschutzbeauftragten mit den Herausforderungen einer Innerkonzerndatenverarbeitung befasst.



**Marcus Belke**

Rechtsanwalt, Geschäftsführer der 2B Advice GmbH

E-Mail: [marcus.belke@2b-advice.com](mailto:marcus.belke@2b-advice.com)



**Karsten Neumann**

Associate Partner, Leitung Datenschutzberatung bei der 2B Advice GmbH

E-Mail: [karsten.neumann@2b-advice.com](mailto:karsten.neumann@2b-advice.com)



**Dominik Zier**

PR-Manager, Berater für Datenschutzkommunikation bei der 2B Advice GmbH

E-Mail: [dominik.zier@2b-advice.com](mailto:dominik.zier@2b-advice.com)

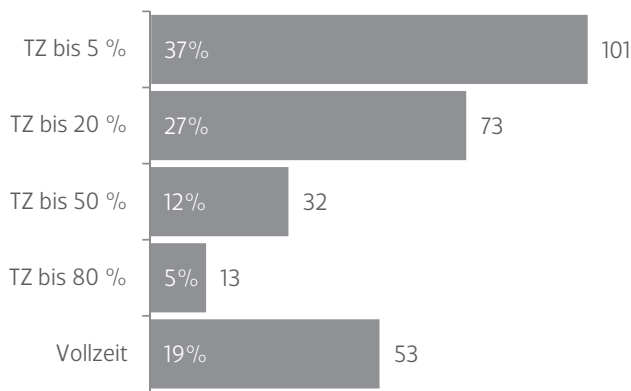
### 2 Datenschutzpraxis im Unternehmen

Durchschnittlich sind in den befragten Unternehmen Datenschutzbeauftragte seit 17,7 Jahre tätig. Der obligatorisch zu bestellende Datenschutzbeauftragte wurde bereits 1977 im BDSG als Mittel der internen Selbstkontrolle im deutschen Datenschutzrecht verankert. Durch die Novellierung des Jahres 2009 wurden die Regelungen zum Kündigungsschutz erweitert, womit eine lange Verweildauer der bestellten Datenschutzbeauftragten nicht nur fachlich begründet, sondern auch rechtlich zu erklären ist. Vergleicht man die Größenklassen der Unternehmen mit der je-

weiligen Bestelldauer, wird deutlich, dass in den Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern seit der BDSG-Novellierung 2009 deutlich mit der Erfüllung der Bestellungspflicht nachgeholt wurde. In 34 Prozent der Unternehmen wurde erst in den letzten fünf Jahren ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Die großen Unternehmen beschäftigen bereits wesentlich länger Datenschutzbeauftragte. Je größer das Unternehmen, desto länger sind dort bereits Datenschutzbeauftragte tätig.

Gesetzliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Bestellung ist die Eignung des Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben. Hierzu gehört auch die Einräumung einer ausreichenden Arbeitszeit. Mit dem Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 24./25. November 2010 haben die obersten Aufsichtsbehörden in Deutschland Mindestanforderungen an Fachkunde und Unabhängigkeit des Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f Abs. 2 und 3 BDSG formuliert, dort aber den Zeitbedarf nicht näher konkretisiert. Die Aus- und Belastung der Datenschutzbeauftragten wird maßgeblich durch die Größe der verantwortlichen Stelle, die Anzahl der zu betreuenden verantwortlichen Stellen, Besonderheiten branchenspezifischer Datenverarbeitung und den Grad der Schutzbedürftigkeit der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten beeinflusst.

**Abbildung 1 | Zeitlicher Umfang, den sich in Teilzeit bestellte Datenschutzbeauftragte dem Datenschutz widmen**



Nach den Ergebnissen der Befragung ist der Datenschutzbeauftragte zu 81 Prozent in Teilzeit und zu 19 Prozent in Vollzeit bestellt. Diese Verteilung ist im Vergleich zu 2012 unverändert geblieben. In der „Datenschutzpraxis 2015“ wurde der Anteil der Teilzeit genauer hinterfragt. Danach widmen sich 37 Prozent der in Teilzeit bestellten Datenschutzbeauftragten in bis zu fünf Prozent ihrer Arbeitszeit dem Thema Datenschutz, weitere 27 Prozent zu maximal 20 Prozent ihrer Arbeitszeit. 48 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten gaben an, zu wenig Zeit zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zu haben. Damit muss man feststellen, dass beinahe jeder zweite Datenschutzbeauftragte selbst einschätzt, dass seine Bestellung die Anforderungen des Datenschutzgesetzes nicht erfüllt. Steht nicht ausreichend Arbeitszeit zur Verfügung, gilt ein Datenschutzbeauftragter nicht als wirksam bestellt. Neben den tatsächlichen Einschränkungen der Wirksamkeit der Arbeit bedeutet dies ein zusätzliches Bußgeldrisiko.

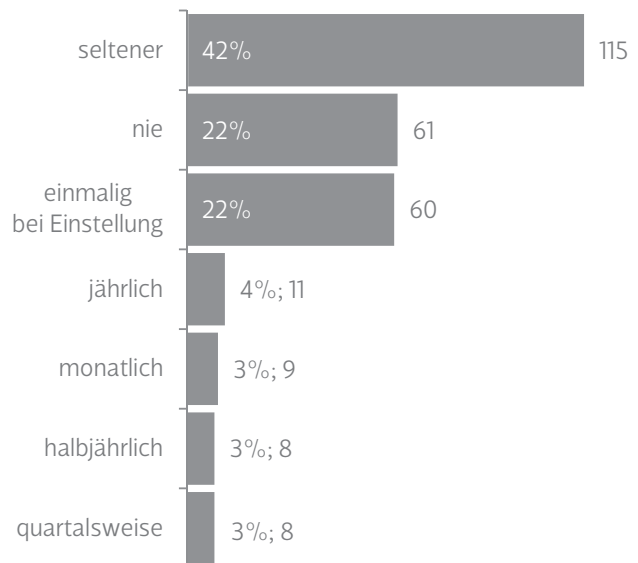
Elf Prozent der befragten Unternehmen unterliegen der Meldepflicht, da sie eine geschäftsmäßige Datenverarbeitung zum Zweck der Übermittlung, anonymisierten Übermittlung oder

zu Markt- und Meinungsforschung betreiben. Trotz Kenntnis der gesetzlichen Pflicht kommen lediglich 47 Prozent der Unternehmen ihrer Meldepflicht nach. Gem. § 43 BDSG handelt derjenige ordnungswidrig, der „vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht“. Auch hier verbirgt sich ein nicht zu unterschätzendes Bußgeldrisiko.

92 Prozent der Datenschutzbeauftragten sind direkt der Geschäftsführung unterstellt. Knapp die Hälfte (44 Prozent) berichtet jährlich direkt an die Geschäftsführung, elf Prozent halbjährlich, 13 Prozent quartalsweise, 15 Prozent monatlich und drei Prozent sogar wöchentlich oder öfter. 14 Prozent haben noch nie der Geschäftsführung Bericht erstattet.

Zu den gesetzlichen Kernaufgaben des Datenschutzbeauftragten gehört die Unterweisung der Mitarbeiter in die Datenschutzvorschriften und die jeweiligen besonderen Erfordernisse des Datenschutzes, § 4g Abs. 1 Nummer 2 BDSG. Die Art und Weise sowie der Umfang dieser Schulungen unterliegt also auch den besonderen Bedingungen des jeweiligen Unternehmens und des jeweiligen Arbeitsplatzes.

**Abbildung 2 | Häufigkeit von Mitarbeiterschulungen im Datenschutz**



Über Umfang, Häufigkeit und Art einer Datenschulung entscheidet der Datenschutzbeauftragte in eigener fachlicher Unabhängigkeit. 22 Prozent der Unternehmen schulen ihre Mitarbeiter nur einmalig bei Einstellung im Datenschutz. Diese Praxis kann in Bereichen rechtskonform sein, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten allenfalls gelegentlich und nicht elektronisch erfolgt. Eine jährliche Schulung der Mitarbeiter fand nur in vier Prozent der Unternehmen statt. Ein kürzerer Schulungsrhythmus (monatlich bis halbjährlich) kann in sensiblen Bereichen erforderlich werden und wird in neun Prozent der Unternehmen praktiziert. Die Mehrzahl der Mitarbeiter (42 Prozent) wurde jedoch seltener als jährlich geschult. Im Vergleich zur „Datenschutzpraxis 2012“ hat sich dieses Bild überraschend geändert. Damals gab die Mehrheit (39 Prozent) der Datenschutzpraktiker an, dass die Mitarbeiter ihres Unternehmens jährlich ge-

schult würden. Dieses Bild ist nunmehr zu korrigieren. Der Schulungsbedarf ist offensichtlich ungedeckt. Dies gilt auch für fachbezogene Schulungen mit inhaltlichen Schwerpunkten wie etwa zum Datenschutz in der Personal- oder Marketingabteilung. 31 Prozent der Mitarbeiter wurden lediglich einmalig bei der Einstellung fachbezogen im Datenschutz geschult, 20 Prozent jährlich oder öfter und 34 Prozent seltener als jährlich. 14 Prozent der Mitarbeiter wurden hingegen nie geschult. Im Vergleich zur „Datenschutzpraxis 2012“ ist auch hier eine negative Tendenz zu erkennen. Damals hatten die Datenschutzpraktiker angegeben, dass 48 Prozent der Mitarbeiter jährlich oder öfter und lediglich sechs Prozent nie geschult würden. Diese Tendenz ist überraschend, da der Bedarf an einer Schulung der Mitarbeiter in Hinblick auf sich ständig ändernde Arbeitsinhalte und technisch-organisatorische Anforderungen eher steigt.

### 3 Datenschutzverstöße im Unternehmen

Datenschutzverstöße im Unternehmen schaden nicht nur dem Image oder können zu Informationspflichten und Schadenersatzansprüchen Betroffener führen. Sie müssen auch in besonderen Fällen der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden (§ 42a BDSG). Daneben stellen aber solche Verstöße auch für den Datenschutzbeauftragten eine wichtige Informationsquelle dar, um seiner Aufgabe zur Umsetzung des Datenschutzrechtes gerecht zu werden. Damit zählen Verstöße jedenfalls zu den Informationen, die dem Datenschutzbeauftragten zwingend mitzuteilen sind, und an deren Aufklärung er zu beteiligen ist. 42 Prozent der betrieblichen Datenschutzbeauftragten fühlen sich nicht ausreichend über Datenschutzverstöße im Unternehmen informiert. Diese hohe Anzahl und im Vergleich mit der „Datenschutzpraxis 2012“ (38 Prozent) leicht steigende Tendenz ist vor allem angesichts der Befragungsgruppe von überwiegend langjährig erfahrenen Datenschutzbeauftragten alarmierend.

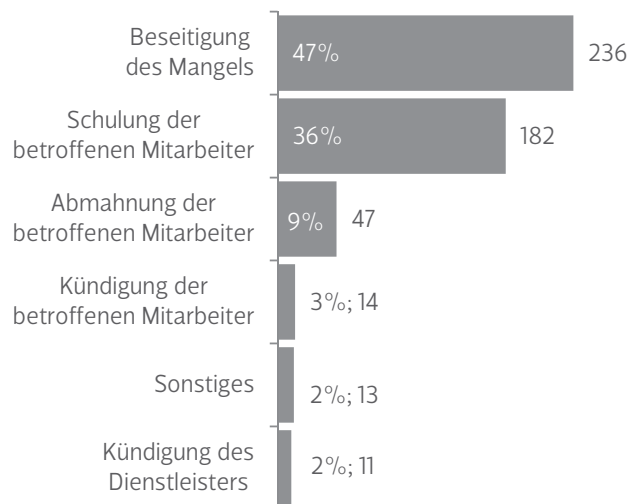
Der § 42a BDSG postuliert eine Informationspflicht der verantwortlichen Stelle bei einer unrechtmäßigen Kenntniserlangung Dritter von personenbezogenen Daten, wenn hierdurch schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen. Diese relativ neue Regelung im BDSG verursacht in der Praxis viel Unsicherheit und Klärungsbedarf. Die Ergebnisse der Befragung belegen deutlich die Relevanz solcher Prüfungen, wenn bereits durchschnittlich 28 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten eine solche Prüfung vornehmen mussten. Eine steigende Relevanz kann auch durch den Vergleich mit dem Ergebnis der „Datenschutzpraxis 2012“ verdeutlicht werden. Damals gaben noch 21 Prozent der Datenschutzpraktiker an, dass sie schon einmal eine solche Prüfung durchführen mussten. Sieben Prozent mussten eine solche Benachrichtigung auch tatsächlich vornehmen.

Opfer von Datenschutzverstößen sind die Betroffenen, deren Daten unrechtmäßig verarbeitet werden. Dies können in Unternehmen sowohl Kunden als auch die eigenen Mitarbeiter sein. Im Vergleich zu den Ergebnissen der „Datenschutzpraxis 2012“ stehen an der Spitze der Opfer von Datenschutzverstößen nicht mehr die Kunden als Betroffene (37 Prozent), sondern eigene Beschäftigte der Unternehmen (48 Prozent). Diese Zahlen legen eine Gleichgewichtung der datenschutzrechtlichen Selbstkontrolle zugunsten externer (Kunden) und interner (Beschäftigte) Betroffener nahe.

In der Befragung wurde unter anderem nach typischen Datenschutzverletzungen aus der Praxis gefragt. Dabei handelt es sich sowohl um typisches Fehlverhalten von Mitarbeitern (sorgloser Umgang, unbefugte Nutzung, unsachgemäße Aufbewahrung, liegengeliebene Dokumente), als auch um fehlende Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen Maßnahmen (unrechtmäßige Erhebung, Übermittlung, vertragswidrige und unbefugte Verarbeitung von personenbezogenen Daten) und technischen Maßnahmen (unverschlüsselte oder ungesicherte IT- und EDV-Geräte). Nach der Häufigkeit der Nennungen stehen der sorglose Umgang mit der IT-Infrastruktur, unverschlüsselte, ungesicherte IT- und EDV-Geräte sowie im Drucker liegengeliebene Dokumente an der Spitze der Datenschutzverstöße. Die vertragswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten hingegen bildet das Schlusslicht.

Die befragten Datenschutzbeauftragten haben die Erfahrung gemacht, dass 80 Prozent der festgestellten Datenschutzverstöße auch entsprechend geahndet werden. Im Gegensatz dazu blieben nach Angaben der Datenschutzbeauftragten in der „Datenschutzpraxis 2012“ knapp die Hälfte (49 Prozent) der Datenschutzverstöße nach Entdeckung ohne Konsequenzen.

**Abbildung 3 | Konsequenzen nach der Entdeckung eines Datenschutzverstößes (Mehrfachnennungen möglich)**



47 Prozent der Datenschutzbeauftragten gaben an, dass ihrer Erfahrung nach die Konsequenz bei Entdeckung eines Datenschutzverstößes lediglich die Beseitigung des Mangels darstellt. Weitere Konsequenzen stellten häufig Schulungen der betroffenen Mitarbeiter dar (36 Prozent), um weitere Datenschutzverstöße in Zukunft zu vermeiden. Seltener wurden drastischere Maßnahmen ergriffen, indem die betroffenen Mitarbeiter abgemahnt (neun Prozent), gekündigt (drei Prozent) beziehungsweise die Dienstleister gekündigt (zwei Prozent) wurden.

In den Fällen, in denen festgestellte Datenschutzverstöße geahndet wurden, zeigten sich die befragten Datenschutzbeauftragten zu 74 Prozent mit den Konsequenzen „kaum“ oder „gar nicht“ zufrieden. Diese Unzufriedenheit lässt sich eventuell mit zu geringen Konsequenzen (47 Prozent gaben an, dass diese lediglich die Beseitigung des Mangels darstellte) begründen. Dieses Ergebnis ist überraschend, wenn man es mit den Umfragewerten der „Datenschutzpraxis 2012“ vergleicht. Damals war die Mehrzahl

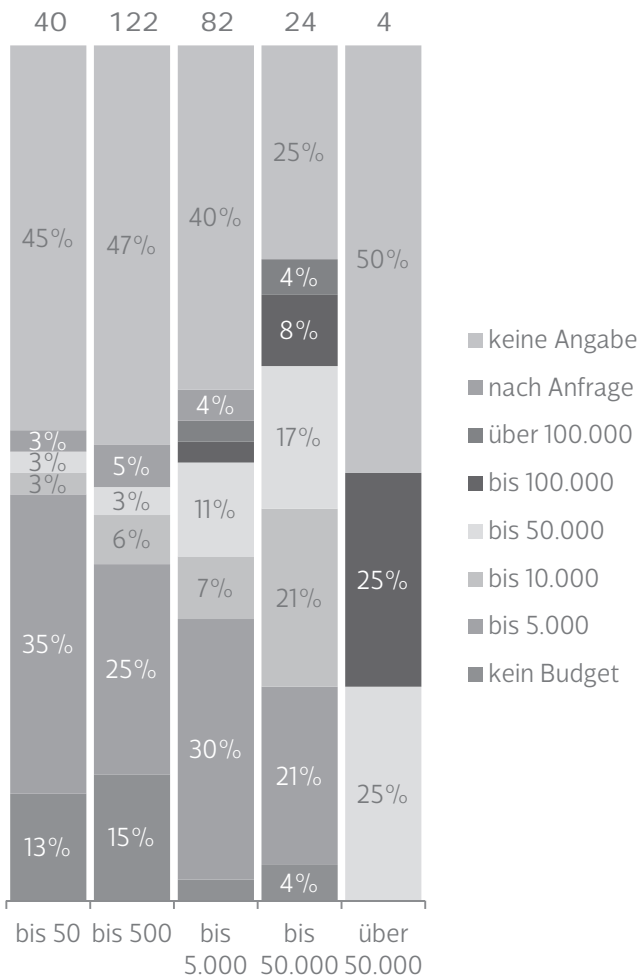
der Datenschutzbeauftragten (63 Prozent) mit den Konsequenzen „ziemlich“ oder „sehr“ zufrieden.

#### 4 Der DSB im Unternehmen

159 der Befragten betreuen keine weiteren Unternehmen als externe Datenschutzbeauftragte. 112 Teilnehmer betreuen insgesamt 658 weitere Unternehmen (durchschnittlich 5,8 Unternehmen pro Kopf) mit 31.028 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (durchschnittlich 277 pro Beauftragter). 29 dieser 112 Datenschutzbeauftragten betreuen einen weiteren Kunden, 66 zwei bis zehn weitere Unternehmen. 18 betreuen weitere elf bis 20 Kunden. Der durchschnittliche Datenschutzbeauftragte ist seit 5,9 Jahren bestellt. 76 Prozent der Datenschutzpraktiker gaben an, in ihrem Unternehmen als Datenschutzbeauftragter bekannt zu sein.

Immerhin 21 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten beurteilen die Unterstützung ihrer Tätigkeit durch die Geschäftsführung als „unzureichend“ oder „eher unzureichend“, während 79 Prozent die Unterstützung als „ausreichend“ oder „eher ausreichend“ erachten. Dennoch ist hier im Vergleich zu dem Ergebnis dieser Frage in der „Datenschutzpraxis 2012“ eine Verbesserung zu erkennen. Damals beurteilten noch 33 Prozent die Unterstützung der Geschäftsführung als unzureichend.

**Abbildung 4 | Budget der Datenschutzbeauftragten nach Unternehmensgröße**



Das jährliche Budget der Datenschutzbeauftragten liegt bei durchschnittlich 18.822 €. zehn Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten gaben an, über kein Budget zu verfügen, 80 Prozent der Datenschutzbeauftragten erhalten ihr Budget nur auf Anfrage.

Mit der Größe des Unternehmens steigt auch die Höhe des Budgets. Jedoch bleibt zu beachten, dass das Ergebnis aufgrund einer zu geringen Anzahl an Antworten (lediglich 156 von 272 befragten Datenschutzbeauftragten haben die Frage nach der Höhe des Budgets beantwortet) nicht repräsentativ ist.

Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern verfügen zumeist über ein Budget von bis zu 5.000 € (35 Prozent). Datenschutzbeauftragte in Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern können mit einem Budget von bis zu 5.000 € (25 Prozent) oder auch bis zu 10.000 € (sechs Prozent) planen. Auf Unternehmen mit bis zu 5.000 Mitarbeiter entfällt zumeist ein Budget von bis zu 5.000 € (30 Prozent), bis 10.000 € (sieben Prozent) oder bis zu 50.000 € (elf Prozent). In größeren Unternehmen mit bis zu 50.000 Mitarbeitern beträgt das Budget meist bis zu 5.000 € (21 Prozent), bis zu 10.000 € (21 Prozent) oder auch bis zu 50.000 € (17 Prozent). Bei Unternehmen mit mehr als 50.000 Mitarbeitern beträgt es bis 50.000 € oder bis zu 100.000 €. Die Mehrheit der befragten Datenschutzbeauftragten (66 Prozent) beurteilt ihr Budget als „ausreichend“ oder „eher ausreichend“.

261 befragte Datenschutzbeauftragte gaben an, dass Ihnen durchschnittlich 1,7 Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit direkt zur Verfügung stehen. Immerhin 54 Prozent der Datenschutzbeauftragten beurteilen das zur Unterstützung bereitgestellte Personal als „ausreichend“ oder „eher ausreichend“ zur Erfüllung ihrer Aufgaben. 46 Prozent der Datenschutzbeauftragten sind damit jedoch unzufrieden. Obwohl ihnen mit 1,7 Mitarbeitern im Vergleich zu den Ergebnissen der „Datenschutzpraxis 2012“ 30 Prozent mehr Mitarbeiter zur Unterstützung bereitgestellt wurden, haben in der Datenschutzpraxis 2015 Datenschutzbeauftragte (2012: 42 Prozent) die personelle Unterstützung als „eher unzureichend“ oder „unzureichend“ beurteilt.

Nur eine frühzeitige Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten kann Fehlentscheidungen und Fehlinvestitionen verhindern. 49 Prozent der Datenschutzbeauftragten gaben an, bereits in der Planungsphase für Projekte zur datenschutzrechtlichen Bewertung einbezogen zu werden, zehn Prozent werden bei der Investitionsentscheidung zu Projektbeginn einbezogen, 26 Prozent erst im Wirkbetrieb. 15 Prozent der Datenschutzbeauftragten werden gar nicht in Projekte eingebunden.

Das Ranking der zeitlichen Inanspruchnahme der Datenschutzbeauftragten führen interne Anfragen vor der Durchführung von Schulungen, der Durchführung von Audits und Kontrollen, der Pflege des Verfahrensverzeichnisses sowie der Beratung der Geschäftsführung an. Am wenigsten Zeit nehmen Kontrollen von Auftragsdatenverarbeitern und externe Anfragen in Anspruch.

#### 5 Das Verfahrensverzeichnis

Obwohl gesetzlich vorgeschrieben, gaben acht Prozent der Befragten an, dass ihr Unternehmen überhaupt kein Verfahrensverzeichnis führe. Die Auswirkungen eines fehlenden Verfahrensverzeichnisses sind vielfältig. Weder kann der Datenschutzbeauftragte, wie gesetzlich gefordert, die öffentlichen Teile des Verzeichnisses jedermann auf Antrag zur Verfügung stellen, noch ist

der Datenschutzbeauftragte in der Lage zu prüfen, ob und welche Verfahren der Vorabkontrolle unterliegen. Ihm fehlt zudem der Überblick über die im Unternehmen vorhandenen Datenverarbeitungsvorgänge, was auch die Beratung bei Löschungs-, Berichtigungs- und Auskunftersuchen deutlich erschwert.

Befragt nach der Anzahl der einzelnen Verfahren innerhalb einer Verfahrensübersicht gaben die Datenschutzbeauftragten im Durchschnitt 57 Verfahren an. Diese Anzahl variiert natürlich mit der Größe des Unternehmens erheblich. So gaben 25 Prozent der Datenschutzbeauftragten in Unternehmen mit mehr als 50.000 Mitarbeitern an, über 500 einzelne Verfahren im Verfahrensverzeichnis zu führen. Diese Zahlen machen deutlich, dass es sich um eine gewaltige organisatorische Arbeit handelt, die erhebliche Ressourcen benötigt. In der Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern enthalten beinahe 90 Prozent der Verfahrensverzeichnisse hingegen nicht mehr als 50 unterschiedliche Verfahren.

Lediglich 38 Prozent der befragten Datenschutzpraktiker gaben an, dass alle Verfahren ihres Unternehmens im Verfahrensverzeichnis erfasst werden. Durchschnittlich wurde hierbei ein Vollständigkeitsgrad von etwa 60 Prozent genannt. Einen Prozess, der die Aktualität des Verfahrenszeichnisses sicherstellt, haben 108 von 263 Unternehmen (41 Prozent) eingeführt. 60 Prozent der Datenschutzbeauftragten erarbeiten das Verfahrensverzeichnis selbst, 74 Prozent binden die Fachabteilungen in diese Arbeit ein.

Bei der Kontrolle von Auftragsdatenverarbeitern greifen 59 Prozent auf die Selbstkontrolle zurück, gefolgt von der Einholung von Zertifizierungen (31 Prozent, 2012 noch 21 Prozent). 13 Prozent der Befragten gaben, trotz der offensichtlichen Rechtswidrigkeit, an, dass keine Kontrollen stattfänden. Nur in wenigen Einzelfällen wurden Vor-Ort-Audits durchgeführt, vom Unternehmen bezahlte Dienstleister oder unabhängige, vom Auftragnehmer bezahlte Dritte, hinzugezogen.

## 6 Aufsicht

Insgesamt wurden sieben Prozent der befragten Unternehmen schon einmal durch eine Aufsichtsbehörde überprüft. Dieser Wert ist im Vergleich zu 2012 (15 Prozent) unverändert gering. Die Prüfungen wurden aufgrund einer Betroffenenbeschwerde (52 Prozent), ohne Anlass (33 Prozent) oder aufgrund einer automatisierten Prüfung, beispielsweise der Internetseite des Unternehmens, durch die Aufsichtsbehörde (14 Prozent) durchgeführt.

46 Prozent der Befragten wünschen sich mehr Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden. Nahezu übereinstimmend fordern die Datenschutzbeauftragten mehr beratende Tätigkeit der Aufsichtsbehörden (92 Prozent) und die Durchführung von Schulungen (76 Prozent). Ebenfalls die Mehrheit (62 Prozent) der Datenschutzbeauftragten fordern zudem Zertifizierungen durch die Aufsichtsbehörden. Im Vergleich zu den Umfragewerten dieser Frage in der „Datenschutzpraxis 2012“ sind die Tendenzen in die jeweiligen Richtungen weiter bekräftigt worden und fielen noch eindeutiger aus.

53 Prozent der Datenschutzbeauftragten haben die Erfahrung gemacht, dass Datenschutzverstöße nicht ausreichend durch die Aufsichtsbehörden verfolgt werden. 44 Prozent der befragten Datenschutzpraktiker beurteilen die Aufsichtsbehörden als zu wenig konsequent. Damit nimmt, im Vergleich zu 2012, ein um elf Prozent gestiegener Teil der Datenschutzbeauftragten die Aufsichtsbehörden als „zahnlose Tiger“ wahr. Lediglich 61

Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten haben den Eindruck, dass die Möglichkeit der Anrufung der Aufsichtsbehörde in ihrem Unternehmen ernst genommen wird. Dieser Wert ist im Vergleich zu 2012 von 75 Prozent deutlich gesunken. Diese Tendenz sollte die Aufsichtsbehörden alarmieren.

## 7 EU-Datenschutzreform

Der überwiegende Teil der Datenschutzbeauftragten hält die bestehenden Datenschutzgesetze weder für verständlich (77 Prozent) noch für umsetzbar (69 Prozent). Hier haben sich die Ergebnisse der Befragung 2012 bestätigt. 80 Prozent aller befragten Datenschutzbeauftragten halten eine EU-weite Vereinheitlichung des Datenschutzes generell für den richtigen Weg. Dieser hohe Wert ist seit 2012 (81 Prozent) nahezu unverändert geblieben.

Trotzdem gehen nur 23 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten eher von einer Verbesserung des Datenschutzniveaus in Deutschland aus, während 77 Prozent der Befragten eher eine Verschlechterung erwarten. Hier hat sich die Erwartungshaltung deutlich abgekühlt. 2012 gingen noch 41 Prozent der Datenschutzbeauftragten von einer Verbesserung des Datenschutzniveaus aus, Datenschutzpraxis 2015 überwiegen die Skeptiker noch deutlicher.

61 Prozent der Befragten beurteilen den vorgesehenen Bußgeldrahmen mit bis zu 100 Millionen Euro oder bis zu fünf Prozent des weltweiten Umsatzes als „gerade richtig“, vier Prozent als „zu niedrig“ und 35 Prozent als „zu hoch“.

Das Recht auf Löschung von personenbezogenen Daten in sozialen Netzwerken halten 58 Prozent der Befragten für richtig, allerdings auch 40 Prozent für technisch nicht realisierbar. Dies zeigt deutlich die Unterstützung des Anliegens, aber auch die Zweifel an der technischen Umsetzung. Diese Beurteilung hat sich im Vergleich zu 2012 kaum geändert.

Die vorgesehene Pflicht zur Benachrichtigung von Datenempfängern bei einer Löschabsicht („Löschungskette“) ist, wie 2012, auch heute für 40 Prozent der Datenschutzbeauftragten zwar richtig, zugleich bezweifeln aber 60 Prozent der Befragten die Durchsetzbarkeit (zu unternehmensfeindlich, technisch nicht realisierbar, zu leicht zu umgehen oder Kombinationen hiervon).

Lediglich 32 Prozent der teilnehmenden Datenschutzbeauftragten erachten es für richtig, die Pflicht zur Bestellung eines DSB an die Anzahl der im Unternehmen regelmäßig verarbeiteten Datensätze zu knüpfen, klare 68 Prozent halten dies für einen falschen Weg. Lediglich 24 Prozent der teilnehmenden Datenschutzbeauftragten erwarten eine Arbeiterleichterung durch die neue EU-Datenschutzgrundverordnung.

## 8 Fazit

Die Studie „Datenschutzpraxis 2015“ erfasst zum zweiten Mal nach 2012 die Praxiserfahrungen betrieblicher Datenschutzbeauftragter. Gefragt wurden die Teilnehmer nach ihrem Arbeitsalltag, ihrer Meinung zur geplanten EU-Datenschutzreform, zur Ursache von Datenschutzverstößen, zu Möglichkeiten und Grenzen der Mitarbeitersensibilisierung. Die Studie liefert ein Stimmungsbild über den gelebten Datenschutz in deutschen Unternehmen. Sie zeigt, wie die Theorie in die Praxis umgesetzt wird. Ihre Kernaussagen lauten:

- ◆ 69 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten halten die bestehenden Datenschutzgesetze, insbesondere in den Bereichen Cloud Computing, internationale Datenverarbeitung und Social Media, für nicht umsetzbar. 77 Prozent befürchten eine Verschlechterung des Datenschutzniveaus durch die Datenschutzgrundverordnung.
- ◆ Der Datenschutzbeauftragte bietet seinem Unternehmen erhebliche Kostenvorteile. Er ermöglicht die Selbstverwaltung des Datenschutzes. Die Verfahren in Eigenregie zu verwalten ist deutlich effizienter, als jede Verarbeitung personenbezogener Daten einzeln an die Aufsichtsbehörden zu melden und gegebenenfalls eine Freigabe abwarten zu müssen. Die Ergebnisse der Studie sind ein Plädoyer für die Einführung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten in ganz Europa.
- ◆ 81 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten sind in Teilzeit tätig. 37 Prozent widmen maximal fünf Prozent ihrer Arbeitszeit dem Datenschutz.
- ◆ 48 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten haben zu wenig Zeit, ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.
- ◆ 44 Prozent sind unzufrieden mit der Arbeit der Aufsichtsbehörden. Sie bemängeln eine unzureichende Verfolgung von Datenschutzverstößen und wünschen sich mehr Beratung und Schulungsangebote.
- ◆ 80 Prozent der Datenschutzverstöße werden unternehmensintern geahndet. 2012 („Datenschutzpraxis 2012“) waren dies erst 49 Prozent.
- ◆ 37 Prozent der festgestellten Datenschutzverstöße betrafen Kunden, 48 Prozent die eigenen Mitarbeiter.

- ◆ 42 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten werden über mögliche Datenschutzverstöße nicht ausreichend informiert.
  - ◆ 62 Prozent verfügen nicht über ein vollständiges Verzeichnisseverzeichnis.
  - ◆ 43 Prozent erachten eine Zertifizierung als sinnvoll, aber nur fünf Prozent der Unternehmen wurden bereits zertifiziert.
- Bei der Präsentation der Studie „Datenschutzpraxis 2015“<sup>1</sup> bilanzierte MdEP Axel Voss, stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments und rechtspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Gruppe: „Strukturen verschwimmen zunehmend, Datenskandale erschüttern das Vertrauen der Verbraucher. Genau dieses erschütterte Vertrauensbild belegt die vorliegende Studie. Sie liefert politischen Entscheidungsträgern ebenso wie der Wirtschaft konkrete Zahlen zur Arbeit der Datenschutzbeauftragten in Deutschland. Das langfristige Ziel ist ein europäischer digitaler Binnenmarkt mit hohen Datenschutzstandards. Deswegen müssen wir in Europa bei der Überarbeitung der Datenschutzgrundverordnung das schwindende Vertrauen sowie die Bedenken der deutschen Datenschutzbeauftragten mitberücksichtigen. Vor allem müssen wir den europäischen Datenschutz an die Digitalisierung anpassen. Datenschutzbeauftragte werden deshalb eine wichtige Rolle spielen.“

## Quellen

- [1] Belke, Marcus; Neumann, Karsten; Zier, Dominik: Datenschutzpraxis in deutschen Unternehmen. DuD 9/2013, S. 577-582.

<sup>1</sup> Die Studie kann in deutscher und englischer Sprache kosten- und anmeldefrei unter <https://www.2b-advice.com/GmbH-de/Studie-Datenschutzpraxis-2015> heruntergeladen werden.

# Umfassendes und aktuelles Kompendium für Studium und Praxis



springer-gabler.de



Manfred Jürgen Matschke, Gerrit Brösel

## Unternehmensbewertung

Funktionen – Methoden – Grundsätze

4., vollst. überarb. Aufl. 2013. LIV, 897 S. mit 334 Abb. Geb. € (D) 49,95  
ISBN 978-3-8349-4052-0

Umfassend, kompetent und aktuell präsentiert dieses Lehrbuch die funktionale Unternehmensbewertung. Alle wichtigen Bewertungsmethoden werden auf ihre Eignung geprüft und der relevanten Funktion der Unternehmensbewertung zugeordnet. Um die Transparenz der Unternehmenswertermittlung zu erhöhen, wird der Bewertungsprozess in drei Schritte zerlegt: 1. Beschaffung der Informationen, 2. deren Transformation in den gesuchten Wert sowie 3. Verwendung dieses Wertes. Die Unternehmensbewertung wird dabei nicht nur für Kauf und Verkauf, sondern explizit auch für Fusion und Spaltung analysiert.

 Springer Gabler

Einfach bestellen: [SpringerDE-service@springer.com](mailto:SpringerDE-service@springer.com)  
Telefon +49 (0)6221 / 3 45 – 4301

Änderungen vorbehalten. Erhältlich im Buchhandel oder beim Verlag.